

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 08.09.2016

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes<sup>\*</sup>**

## Artikel 1

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 548; 2013 S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium bietet an einer Schulungseinrichtung des Landes Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Führungspersonal und für zentrale Ausbildungsinhalte an.“
4. § 10 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörde hat für Betriebe der oberen Klasse im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung innerhalb von zwei Jahren nach Übermittlung der Informationen nach Satz 2 externe Notfallpläne zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen außerhalb dieser Betriebe zu erstellen.“
    - bb) In Satz 2 werden die Angabe „Artikel 9“ durch die Angabe „Artikel 10“ und die Angabe „Artikel 11“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
    - „1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
    2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,“.

---

<sup>\*</sup>) Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Sofortmaßnahmen“ durch das Wort „Notfallmaßnahmen“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Betriebsgeländes“ die Worte „einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben“ eingefügt.
  - cc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Worte „und der benachbarten Betriebe und Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen,“ eingefügt.
5. Nach § 10 b wird der folgende § 10 c eingefügt:

„§ 10 c

Externe Notfallpläne für die Umgebung von Kernkraftwerken

(1) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörde hat einen externen Notfallplan zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen in der Umgebung eines Kernkraftwerkes zu erstellen. <sup>2</sup>Soweit der Zuständigkeitsbereich einer anderen Katastrophenschutzbehörde innerhalb eines Kreises mit dem Radius von 20 km um ein Kernkraftwerk liegt, hat diese einen Anschlussplan zu erstellen. <sup>3</sup>§ 10 a Abs. 2 bis 4 ist auf externe Notfallpläne und § 10 a Abs. 4 ist auf Anschlusspläne entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Nähere Bestimmungen zu den Inhalten der Pläne trifft das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Strahlenschutz zuständigen Ministerium.

(2) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörden haben die externen Notfallpläne und die Anschlusspläne in angemessenen Abständen, spätestens nach drei Jahren, zu überprüfen, zu erproben sowie erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. <sup>2</sup>Die Entwürfe der aktualisierten Notfallpläne sind öffentlich auszulegen. <sup>3</sup>§ 10 a Abs. 4 und 5 Satz 7 gilt entsprechend.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einheiten und Einrichtungen können insbesondere für folgende Fachdienste aufgestellt werden:

    1. ABC-Dienst,
    2. Betreuungsdienst,
    3. Brandschutzdienst,
    4. Fernmeldedienst,
    5. Psychosoziale Notfallversorgung,
    6. Rettungshundedienst,
    7. Sanitätsdienst,
    8. Versorgungsdienst,
    9. Veterinärdienst,
    10. Wasserrettungsdienst.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

7. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
8. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Maßnahmen der Polizeidirektionen und des  
für Inneres zuständigen Ministeriums“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Oberleitung“ durch die Worte „koordinierende Leitung“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Für die Ermittlung und Bewertung der radiologischen Lage und die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen im Sinne des § 51 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843), bildet die Landesregierung einen Interministeriellen Krisenstab. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen zu den Aufgaben und zur Einberufung des Interministeriellen Krisenstabes sowie zu den Kommunikationswegen trifft das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Strahlenschutz zuständigen Ministerium.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 14. Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

#### Begründung

##### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs**

Anlass für die Novellierung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) ist die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) in deutsches Recht. Diese sogenannte Seveso-III-Richtlinie ersetzt die bisherige Seveso-II-Richtlinie mit Wirkung vom 1. Juni 2015.

Die in Artikel 12 der Richtlinie vorgeschriebenen externen Notfallpläne für Betriebe der oberen Klasse sind dem Katastrophenschutz zuzuordnen; die Gesetzgebungskompetenz liegt insoweit bei den Ländern. Die Umsetzung der Richtlinie wäre insoweit bis zum 31. Mai 2015 vorzunehmen gewesen. Mit der Richtlinie wird insbesondere eine Frist von zwei Jahren eingeführt, um nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen einen externen Notfallplan zu erstellen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes ist die Neustrukturierung der Zuständigkeiten im Fall eines kerntechnischen Unfalls. Aufgrund der Erkenntnisse und Folgerungen aus der Atomkatastrophe in Fukushima wird die koordinierende Leitung der Katastrophenbekämpfung in der Umgebung kerntechnischer Anlagen künftig vom Ministerium für Inneres und Sport und den im interministeriellen Krisenstab vertretenen zuständigen Ministerien wahrgenommen. Diese Zuständigkeit umfasst grundsätzlich die Bewertung der radiologischen Lage, die damit verbundenen Empfehlungen für die betroffenen Katastrophenschutzbehörden (insbesondere Evakuierungsempfehlungen) sowie eine einheitliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Außerdem wird in Angleichung an die bestehenden Vorgaben für die externen Notfallpläne für Betriebe mit gefährlichen Stoffen (§ 10 a NKatSG) eine verbindliche Frist von drei Jahren für die regelmäßige Überprüfung, Erprobung und Überarbeitung der Katastrophenschutz- und Anschlusspläne für den Katastrophenschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken vorgegeben.

## II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit der Novelle des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes werden insbesondere Regelungen der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (sogenannte Seveso-III-Richtlinie) umgesetzt. Da die Erstellung externer Notfallpläne bereits mit der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie dem Katastrophenschutzrecht der Länder zugeordnet wurde, ist auch die Seveso-III-Richtlinie systematisch dem Katastrophenschutzrecht zuzuordnen. Dazu gibt es keine anderen Umsetzungsmöglichkeiten.

Weitere Schwerpunkte der Änderungen sind die Neustrukturierung der Zuständigkeiten im Fall eines kerntechnischen Unfalls und die Vorgaben mit einer verbindlichen Frist von drei Jahren für die regelmäßige Überprüfung, Erprobung und Überarbeitung der Katastrophenschutz- und Anschlusspläne des Katastrophenschutzes in der Umgebung von Kernkraftwerken. Diese Änderungen basieren auf der Grundlage der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppen zu den Folgerungen aus dem Reaktorunfall in Fukushima. Sie sind sowohl hinsichtlich der koordinierenden Leitung der Katastrophenbekämpfung in dem für Inneres zuständigen Ministerium als auch bei den Vorgaben zu den externen Notfallplänen in der Umgebung kerntechnischer Anlagen erforderlich und alternativlos.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Erstmals werden eine Fristsetzung für die Erstellung externer Notfallpläne durch die Katastrophenschutzbehörde für Betriebe der oberen Klasse innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen und die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung externer Notfallpläne und Anschlusspläne für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen normiert. Die regelmäßige Überprüfung, Erprobung und Überarbeitung werden dazu beitragen, im Ereignisfall die Auswirkungen auf die Umwelt mit gefährlichen Stoffen und radioaktiver Strahlung zu begrenzen. Katastrophenschutzsonderpläne und Anschlusspläne für Kernkraftwerke wurden bisher auf der Grundlage der Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (Runderlass des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 7. Juli 2009) erstellt, ohne dass entsprechende Fristen gesetzt wurden.

## IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Belange der Gleichstellung sind nicht berührt.

## V. Auswirkungen auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen.

## VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Den Katastrophenschutzbehörden - Landkreise, kreisfreie Städte sowie die Städte Cuxhaven und Hildesheim - werden durch die fristgebundene Erstellung der externen Notfallpläne nach der sogenannten Seveso-III-Richtlinie sowie durch die Erstellung von externen Notfallplänen für den Katastrophenschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken und deren Überprüfung, Erprobung und Überarbeitung keine nennenswerten zusätzlichen Kosten entstehen. Neue Aufgaben werden nicht auf die Katastrophenschutzbehörden übertragen. Es werden allerdings erstmals Fristen zur Erstellung externer Notfallpläne nach § 10 a Abs. 1 NKatSG und zur regelmäßigen Überprüfung, Erprobung und Überarbeitung externer Notfallpläne in der Umgebung kerntechnischer Anlagen nach § 10 c Abs. 2 NKatSG eingeführt. Die zusätzlichen Kosten der Katastrophenschutzübungen für Kernkraftwerke werden aufgrund der festgelegten kürzeren Übungsintervalle etwas höher ausfallen und wegen des überregionalen Charakters der Übung vom Land Niedersachsen getragen. Unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Restlaufzeiten der Kernkraftwerke Emsland und Grohnde wird bis 2021 von Gesamtkosten in Höhe von 60 000 bis 90 000 Euro (zwei bis drei Übungsreihen pro Kernkraftwerk; Kosten ca. 15 000 Euro pro Übungsreihe) ausgegangen. Für das bereits vom

Netz genommene Kernkraftwerk Unterweser sind bis zu einer endgültigen Feststellung der Brennstofffreiheit durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ebenfalls die externen Notfallpläne fortzuführen und regelmäßige Übungsreihen durchzuführen. Die Zeitpunkte des endgültigen Abtransports der Brennelemente in den drei niedersächsischen Kernkraftwerken (KKW) können nicht benannt werden. Regelmäßige Übungsreihen (spätestens alle drei Jahre) sind daher für drei KKW bis zu deren endgültiger Brennstofffreiheit durchzuführen. Das bedeutet eine durchschnittliche finanzielle Belastung für den Landeshaushalt von 15 000 Euro jährlich. Die Kosten werden aus den vorhandenen Haushaltsmitteln des Ministeriums für Inneres und Sport erwirtschaftet.

Aufgrund der Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppen zu den Folgerungen aus dem Reaktorunfall in Fukushima soll ein Radiologisches Lagezentrum (RLZ) auf Landesebene geschaffen werden. Die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Ermittlung und Bewertung der radiologischen Lage sind im Ministerium für Inneres und Sport gegeben. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit des RLZ führen die radiologischen Fachberaterinnen und Fachberater regelmäßige Übungen, Statusgespräche und Workshops durch. Die jährlichen Kosten für die externe Beratung und den technischen Support belaufen sich auf ca. 27 000 Euro. Auch diese Kosten werden aus den vorhandenen Haushaltsmitteln des Ministeriums für Inneres und Sport erwirtschaftet.

#### VII. Beteiligung von Verbänden und Organisationen

Zu dem Gesetzentwurf sind

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.,
- die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen privater Träger in Niedersachsen Deutsches Rotes Kreuz Niedersachsen Bremen e. V. und Oldenburg e. V., Johanniter-Unfall-Hilfe Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V., Malteser-Hilfsdienst e. V., Arbeiter Samariter-Bund Landesverband Niedersachsen e. V. und Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V.),
- die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen,
- die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.,
- der Verband der Chemischen Industrie e. V.,
- die Industrie- und Handelskammern in Hannover und Braunschweig,
- der Niedersächsische Industrie und Handelskammertag,
- die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie,
- der Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-Kreislauf und Kerntechnik e. V. und
- der BUND Landesverband Niedersachsen e. V. angehört worden.

Äußerungen der Beteiligten:

Stellungnahmen und Änderungsvorschläge (zu Artikel 1) wurden von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. und dem DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. abgegeben.

#### 1. Zu Nummer 3:

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. bringt seine Erwartung zum Ausdruck, dass im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz dem Bereich „Ausbildung“ eine stärkere Bedeutung beigemessen wird.

Der Vorschlag soll auch im Hinblick auf den beabsichtigten Ausbau der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) aufgegriffen werden. Durch die Ergänzung des § 9 NKatSG wird dem für Inneres zuständigen Ministerium nunmehr im Gesetz die Aufgabe zugeschrieben, die Lehre zentraler Ausbildungsinhalte und die Aus- und Fortbildungen für Führungskräfte und Katastrophenschutzstäbe an dafür geeigneten Lehrinrichtungen anzubieten.

## 2. Zu Nummer 5:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens regt an, im neu eingefügten § 10 c (Externe Notfallpläne für die Umgebung von Kernkraftwerken) auch das atomare Zwischenlager in Gorleben (ALG) und das Atomlager in der Schachtanlage Asse einschließlich geplanter Puffer-Lagerfläche und Konditionierungsanlage aufzunehmen. Dies sei aufgrund des enormen kerntechnischen Gefahrenpotenzials erforderlich. Unabhängig von der ausstehenden Entscheidung für ein „Zwischenlager“ werden die in der Asse geborgenen radioaktiven Inhalte für den weiteren Transport konditioniert werden müssen. Für einen zu erstellenden Notfallplan mangelt es aus Sicht des Landkreises Lüchow-Danneberg an einer gesetzlichen Grundlage.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden. § 10 c NKatSG soll der externen Notfallplanung für Kernkraftwerke vorbehalten bleiben. Ein Regelungserfordernis für eine externe Notfallplanung nach § 10 c NKatSG wird weder für das Zwischenlager Gorleben einschließlich Lagerfläche und Konditionierungsanlage noch für die Schachtanlage Asse gesehen.

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz greift gesetzliche Normen auf, die Einfluss auf den Katastrophenschutz haben. Bei kerntechnischen Anlagen nach dem Atomgesetz oder bei besonderen Betrieben nach der Seveso-III-Richtlinie werden beispielsweise externe Notfallpläne erstellt.

Ausgehend von den Schutzvorschriften des Atomgesetzes und des § 51 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Betreiber einer kerntechnischen Einrichtung in der anlageninternen Notfallplanung dafür verantwortlich, bei Stör- und Unfällen dafür zu sorgen, die Gefahren für Mensch und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Es müssen daher zur Beherrschung von Notfallsituationen geschultes Personal und möglicherweise erforderliche Hilfsmittel bereitgehalten werden. Die für den Notfallschutz zuständigen Behörden sind mit den notwendigen Informationen zu versorgen und bei der Planung von Notfallmaßnahmen zu unterstützen.

Auf umfangreiche Maßnahmen der anlagenexternen Notfallplanung, z. B. der Erstellung eines externen Notfallplans oder eines Katastrophenschutzsonderplans, kann verzichtet werden, wenn für Auslegungstörfälle sowie für Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit die rechnerischen Dosen in der Umgebung der Anlage unterhalb der Eingreifrichtwerte aus den Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen liegen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die effektiven Dosen unterhalb der Störfallplanungswerte gemäß den §§ 49 und 50 StrlSchV liegen. Entsprechende Untersuchungen wurden seinerzeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Abfalllager Gorleben (ALG), das Transportbehälterlager (TBL-G) und die Pilot-Konditionierungsanlage (PKA) durchgeführt. Danach erfordern mögliche Stör- und Unfälle keine einschneidenden Maßnahmen des Notfallschutzes. Im Vorfeld notwendige Maßnahmen, u. a. auch für den Fall einer Brandbekämpfung, wurden vom Betreiber mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmt und im Rahmen des allgemeinen Katastrophenschutzes alarmplanmäßig sichergestellt.

Der Betreiber des ALG und des TBL-G ist damit aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zur eigenen Notfallplanung und im beschriebenen Umfang zur Abstimmung mit den zuständigen Behörden verpflichtet.

Dies schließt nicht aus, dass die Katastrophenschutzbehörden aufgrund der bestehenden Rechtslage für besondere Gefahrenlagen Sonderpläne nach § 10 Abs. 1 NKatSG erstellen.

## 3. Zu Nummer 6:

Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. schlägt vor, die vorgesehene Ergänzung der beispielhaften Aufzählung von Fachdiensten zu korrigieren. Der Begriff „Rettungshundestaffel“ in § 15 Abs. 1 Nr. 6 NKatSG soll ersetzt werden durch den Begriff „Rettungshunde“. Der Begriff „Rettungshundestaffel“ wird zwar im täglichen Sprachgebrauch verwendet, unter einer Staffel versteht man allerdings die tatsächlich eingesetzte Grundeinheit (eine Führerin oder ein Führer und fünf Helferinnen oder Helfer). Als Fachdienstbezeichnung sollte daher der Begriff „Rettungshundestaffel“ vermieden werden.

Die Anregung wird aufgegriffen, allerdings wird in Harmonisierung der übrigen Bezeichnungen der Fachdienste in § 15 Abs. 1 Nr. 6 NKatSG der Begriff „Rettungshundedienst“ aufgenommen.

4. Zu Nummer 8:

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens ist es fraglich, ob es, basierend auf den Erkenntnissen aus dem Reaktorunfall in Fukushima, in Niedersachsen ausreicht, für die Ermittlung und Bewertung der radiologischen Lage und die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen im Sinne des § 51 StrlSchV einen Interministeriellen Krisenstab (IMKS) zu bilden. Ein landesweiter Krisenstab zur zentralen Katastrophenbekämpfung erscheint sachgerechter, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und europäischen Staaten. „Erschreckend“ sei in diesem Zusammenhang auch, dass der IMKS nur „einheitliche Empfehlungen“ für die betroffenen Behörden erstellen will.

Daneben sei es nach der Struktur des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes unüblich, dass anstelle einer gesamtverantwortlichen Person (der Hauptverwaltungsbeamte, die Hauptverwaltungsbeamtin) ein Kollegialorgan (IMK) benannt wird. Auch in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100; Runderlass des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 17. Oktober 2008) ist in Nummer 3.2.4.3 ausgeführt, dass bei weiträumigen und länger andauernden Großschadenereignissen oder in Katastrophenfällen die unmittelbare Leitung durch die politisch-gesamtverantwortliche Instanz nötig wird. Diese bedient sich zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen eines Führungsstabes.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bittet daher darum, dass für Atomkatastrophen das Land die zentrale Leitung übernimmt. Die Katastrophenschutzbehörden wirken bei der Schadensbewältigung mit.

Die Bedenken der kommunalen Spitzenverbände werden nicht geteilt. Der Vorschlag für die Übertragung der Gesamtverantwortung der Schadensbekämpfung bei kerntechnischen Unfällen auf das Land wird nicht aufgegriffen.

In der Erörterung zum Umgang mit kerntechnischen Unfällen und zur Fortentwicklung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes sollte zum einen dem erhöhten Koordinierungsaufwand bei einer solchen Einsatzlage und dem notwendigen Informationsaustausch von Bund und Ländern, zum anderen auch den gewachsenen, gelebten und funktionierenden Strukturen der Gefahrenabwehr in Niedersachsen Rechnung getragen werden. Mit einer koordinierenden Leitung bei einem kerntechnischen Unfall können Belastungsspitzen für die Katastrophenschutzbehörden sowie für die mittelinstantlichen Polizeidirektionen aufgefangen, Mangelressourcen verteilt und Abstimmungsgespräche zwischen Nachbarländern und dem Bund aufgefangen werden. Mit dieser gesetzlichen Änderung, die zu weiteren planerischen und strategischen Anpassungen im Ministerium für Inneres und Sport wie auch im IMKS führen wird (z. B. Anbindung des radiologischen Lagezentrums), können zudem die Melde- und Informationspflichten, die durch die Arbeitsgemeinschaft „Fukushima“ empfohlen und durch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossen wurden, umgesetzt werden.

Die Arbeit des IMKS richtet sich nach dem Beschluss der Landesregierung vom 6. April 1976, geändert durch Beschluss vom 7. September 1993. Der Interministerielle Krisenstab bildet die verschiedenen Fachrichtungen der Landesverwaltung ab. Experten und Führungskräfte beraten und koordinieren zu treffende Maßnahmen auf Landesebene. Der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zurecht angesprochene Verweis auf die FwDV 100 und die darin enthaltene Regelung für administrativ-organisatorisch arbeitende Stäbe ist in diesem Fall nicht eng anzuwenden. Bereits die Besetzungsempfehlungen der FwDV 100 für einen solchen Stab zeigen, dass diese Einsatzgremien eher koordinierend-strategisch wirken und nicht taktisch-führend. Sie führen keine Einheiten direkt, sondern schaffen den organisatorischen Rahmen und geben die Einsatzziele vor.

Der Beschluss der Landesregierung verweist u. a. auf einen Leiter des IMKS, der durch den Minister des jeweils betroffenen Ressorts gestellt wird. Ist die zuständige Ministerin oder der

zuständige Minister nicht verfügbar oder aber die Zuständigkeit unklar, so übernimmt die für Inneres zuständige Ministerin oder der für Inneres zuständige Minister die Leitung des IMKS. Mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass immer eine verantwortliche Person die Leitung übernimmt.

Die angestrebte Gesetzesänderung wird zu einer Entlastung der Katastrophenschutzbehörden führen. Die Erstellung eines einheitlichen radiologischen Lagebildes und die daraus resultierenden erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen erleichtern den Katastrophenschutzbehörden die Katastrophenbekämpfung vor Ort. Das gilt auch für die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit durch den IMKS.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu den Nummern 1, 2, 6 Buchst. b und Nummer 7:

Sprachlich korrekte Benennung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

Zu Nummer 3:

Die Ergänzung des § 9 erfolgt aufgrund eines im Rahmen der Verbandsanhörung abgegebenen Vorschlages des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V., der eine stärkere Berücksichtigung des Bereichs „Ausbildung“ im Gesetz vorschlägt. Bereits in der Begründung zum Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz 1978 wird das Erfordernis für ein ausgebildetes und eingetübtes Führungspersonal bei den Katastrophenschutzbehörden herausgestellt. Besonders bei länger andauernden Katastrophen besteht ein größerer Bedarf an befähigten geschulten Führungskräften mit unterschiedlicher fachlicher Vorbildung. Die Katastrophenschutzbehörde hat für eine ausreichende Zahl ausgebildeter Führungskräfte zu sorgen. Für die Schulung dieser Führungskräfte standen seinerzeit bereits die Landesfeuerwehrschulen in Celle und Loy bereit.

Die Errichtung der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) an den Standorten Celle und Loy am 1. Januar 2011 als Nachfolgeeinrichtung der Landesfeuerwehrschulen verfolgt das Ziel, eine moderne und zukunftsorientierte Bildungseinrichtung mit einem praxisorientierten und ganzheitlichen Schulungsangebot anzubieten.

Auch im Hinblick auf den in personeller Hinsicht laufenden Ausbau der NABK soll im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz die Verantwortung des Landes für die Ausbildung von Führungskräften des Katastrophenschutzes verdeutlicht werden. Dem für Inneres zuständigen Ministerium wird nunmehr ausdrücklich die Aufgabe zugeschrieben, die Lehre zentraler Ausbildungsinhalte und die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Führungskräfte und Katastrophenschutzstäbe an dafür geeigneten Lehrinrichtungen durchzuführen. Zusätzlich können bei Bedarf besondere Ausbildungsangebote, wie z. B. zur Aufstellung überörtlicher Einheiten (überörtliche Behandlungs- und Betreuungsplätze) angeboten werden. Damit wird insbesondere ein kontinuierliches, einheitliches Ausbildungsangebot mit dem vorhandenen Schulungspersonal der NABK sichergestellt.

Die Lehrgangsangebote werden sich an die Katastrophenschutzbehörden und die Polizeidirektionen richten. Lehrgangskosten müssen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer getragen werden.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ersetzt bei gleicher Zielsetzung die Richtlinie 96/82/EG. § 10 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 sind daher an die neue Richtlinie anzupassen. Erstmals wird eine Fristsetzung zur Erstellung externer Notfallpläne vorgegeben. Die Katastrophenschutzbehörde hat diese Pläne innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der vom Betreiber erforderlichen Informationen für Betriebe der oberen Klasse zu erstellen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die vom Betreiber eines Betriebes der oberen Klasse zu übermittelnden Unterlagen sind insbesondere der Sicherheitsbericht nach Artikel 10 und der interne Notfallplan sowie weitere für die Erstellung des externen Notfallplans notwendige Unterlagen nach Artikel 12 der Richtlinie 2012/18/EU. Der Verweis auf die neuen Rechtsvorschriften wurde entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b:

§ 10 a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 werden im Hinblick auf die sprachliche Neufassung in Artikel 12 Abs. 3 Buchst. a und b angepasst. Aus der bisherigen Formulierung „Schäden für Mensch“ wurde „Schädigungen der menschlichen Gesundheit“.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Nach Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2012/18/EU enthalten die externen Notfallpläne die in Anhang IV der Richtlinie genannten Informationen. Nach Anhang IV Nr. 2 Buchst. a wurde der bisherige Begriff „Sofortmaßnahmen“ durch den Begriff „Notfallmaßnahmen“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Ergänzung beruht auf der neuen Formulierung in Anhang IV Nr. 2 Buchst. e der Richtlinie 2012/18/EU. Damit soll die Gefahr von Domino-Effekten verringert werden, wenn aufgrund des Standorts und der Nähe von Betrieben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können (Absatz 14 der Begründung zur Richtlinie 2012/18/EU).

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Ergänzung beruht auf der inhaltlichen Ergänzung in Anhang IV Nr. 2 Buchst. f der Richtlinie 2012/18/EU. Mit den Vorkehrungen für die Unterrichtung benachbarter Betriebe und Betriebsstätten soll ebenfalls die Gefahr von Domino-Effekten verringert werden (Absatz 14 zur Begründung der Richtlinie 2012/18/EU).

Zu Nummer 5:

Die Katastrophenschutzpläne der aktuell in Niedersachsen noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke Emsland (KKE) im Landkreis Emsland und Grohnde (KWG) im Landkreis Hameln-Pyrmont sowie des abgeschalteten Kernkraftwerks Unterweser (KKU) im Landkreis Wesermarsch basieren auf den Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen in der Fassung vom 21. September 2008 (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 19. Dezember 2008, GMBI. S. 1278), die in Niedersachsen mit Runderlass des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 7. Juli 2009 (Nds. MBI. S. 678) für verbindlich erklärt wurden. Die spätestmögliche Abschaltung bei störungsfreiem Betrieb ist für das KKE im Jahr 2022 und für das KWG im Jahr 2021 vorgesehen.

Im vorgenannten Runderlass vom 7. Juli 2009 wurde bereits auf die Verpflichtung zur Offenlegung der nach den Rahmenempfehlungen zu erstellenden Katastrophenschutzpläne hingewiesen.

Die Verpflichtung zur Erstellung externer Notfallpläne für Kernkraftwerke wird nunmehr entsprechend der Verpflichtung zur Erstellung externer Notfallpläne für Betriebe mit gefährlichen Stoffen (§ 10 a NKatSG) und für Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 10 b NKatSG) aufgrund der besonderen Bedeutung der Katastrophenschutzplanung gesetzlich geregelt. Die Regelungen in § 10 a Abs. 2 bis 4 und 5 Sätze 1, 6 und 7 NKatSG (Bestimmungen über die Gründe für die Erstellung der externen Notfallpläne und deren Inhalte sowie für die öffentliche Auslegung) sind für die Erstellung externer Notfallpläne für Kernkraftwerke entsprechend anzuwenden. Die öffentliche Auslegung ist danach auch nach der Aktualisierung der Pläne durchzuführen. Von der öffentlichen Auslegung kann abgesehen werden, wenn die Grundzüge der Pläne nicht berührt werden oder die Änderungen und Ergänzungen von geringer Bedeutung sind. Dies gilt auch für die zu erstellenden Anschlusspläne der Nachbarlandkreise.

Entsprechend den Regelungen für die externen Notfallpläne für Betriebe mit gefährlichen Stoffen und Abfallentsorgungseinrichtungen werden erstmalig Fristen für die Überprüfung, Erprobung und Überarbeitung von externen Notfallplänen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die Planungen, insbesondere die Benennung der Ansprechpartner und die einsatztaktischen Vorgaben, regelmäßig in angemessenen Abständen, spätestens nach drei Jahren, angepasst werden. Dies gilt damit auch für Katastrophenschutzübungen, die das erforderliche reibungslose Zusammenwirken von Verwaltung, Betreibern und Einsatzkräften stärken sollen. Die Übungsreihen werden im Hinblick auf ihren überregionalen Charakter gemäß § 11 Abs. 2 NKatSG von der Polizeidirektion angeordnet und von dieser gemeinsam mit den Katastrophenschutzbehörden geplant. Die Kosten dieser Übungsreihen trägt daher das Land Niedersachsen.

Nach Auskunft der Polizeidirektionen Göttingen und Oldenburg beliefen sich die Kosten der letzten Katastrophenschutzübungen auf ca. 14 000 Euro (Übungsreihe KKV 2007/2008: Stabsrahmen- und Kommunikationsübung) und ca. 10 000 Euro (Übungsreihe KWG 2012: Kommunikations- und Messübung).

Die Verpflichtung zur Erstellung externer Notfallpläne für ein Kernkraftwerk und die damit verbundenen weiteren Aufgaben bleiben solange bestehen, bis das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz feststellt, dass die letzten Brennelemente aus dem KKW abtransportiert wurden. Damit liegen keine möglichen Gefahren mehr vor, die eine besondere Notfallplanung der Katastrophenschutzbehörde erfordern. So wurde z. B. das Kernkraftwerk Stade (KKS) im Mai 2005 vom Umweltministerium für „brennstofffrei“ erklärt.

Die Inhalte der externen Notfallpläne wurden bereits bisher und werden auch künftig vom Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz durch die Umsetzung der Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen geregelt (siehe auch Begründung zu Nummer 7 Buchst. c).

Zu Nummer 6 Buchst. a:

§ 15 Abs. 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Fachdiensten, die von den Katastrophenschutzbehörden aufgestellt werden können. Sie orientierte sich seinerzeit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes zum Katastrophenschutz an den Erfahrungen zur Notwendigkeit bestimmter Fachdienste. Welche Fachdienste im Bezirk einer Katastrophenschutzbehörde benötigt werden, richtet sich nach den denkbaren Katastrophen, wie sie sich als Ergebnis der Untersuchung der Katastrophengefahren nach § 7 Abs. 1 darstellen.

Nach einer Umfrage bei den Katastrophenschutzbehörden (Stand: April 2013; bei Bedarf konnten auch mehrere Fachdienste einer Kategorie von einer Katastrophenschutzbehörde aufgestellt werden) bestehen derzeit folgende Fachdienste:

Brandschutz (67), ABC (39), Betreuung (87), Wasserrettung (40), Fernmeldedienst (25), Rettung aus Höhen und Tiefen (4), Rettungshundedienst (23), Psychosoziale Notfallversorgung (25), Kreisauskunftsbüro (6), Führung (6), Logistik, Technik (8), Transport (7), Presse, Medien (6) und Veterinärdienst (17). Die technische Hilfeleistung wird weitgehend von der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sichergestellt. Diese Hilfeleistung wird gemäß § 25 NKatSG von der Katastrophenschutzbehörde direkt angefordert.

Da es sich in § 15 Abs. 1 um eine nicht abschließende Aufzählung von möglichen Fachdiensten handelt, werden künftig nur noch die Fachdienste besonders genannt, die landesweit von Bedeutung sind und nicht nur regional aufgestellt werden.

Eine systematische Reihenfolge in der nicht abschließenden Aufzählung der Fachdienste hat es bisher nicht gegeben. Die unstrukturierte Aufzählung soll daher nach dem alphabetischen System geordnet werden, also ohne eine Gewichtung der Dienste vorzunehmen. Die neu aufgezählten Dienste „Psychosoziale Notfallversorgung“ und „Rettungshundestaffel“ entsprechen dem Sprachgebrauch dieser Dienste in Bund und Ländern.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

Aufgrund der Ermittlung und Bewertung der radiologischen Lage und der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit bei kerntechnischen Unfällen durch das für Inneres zuständige Ministerium wird die Überschrift angepasst.

Zu Buchstabe b:

Bereits bei der Anhörung zum Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz 1978 hatten die kommunalen Spitzenverbände sich gegen den Begriff „Oberleitung“ in § 27 Abs. 2 ausgesprochen. Der Begriff hätte weder im damaligen Bundesgesetz über den erweiterten Katastrophenschutz noch in Landesgesetzen ein Vorbild, zumal der Aufsichtsbegriff „Oberleitung“ nichts anderes als eine bessere Koordinierungsmöglichkeit sein sollte und zudem zur Verwirrung der Beteiligten beitragen würde.

Da der Begriff „Oberleitung“ nicht eindeutig zum Ausdruck bringt, welchen Umfang die Aufgabenwahrnehmung der Polizeidirektion haben soll, wird er auch in Harmonisierung zur neuen Sprachregelung der Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Sport in § 27 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 in „koordinierende Leitung“ geändert. Entscheidend bei der sprachlichen Formulierung der Vorschrift ist die Tatsache, dass die Polizeidirektion die Katastrophenschutzbehörde in ihrer vollständigen Verantwortung und Aufgabenwahrnehmung nicht ablöst, sondern unterstützt. Dies kommt mit dem neuen Begriff besser zum Ausdruck. Über Umfang und Inhalt der koordinierenden Leitung wird nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden sein. Bisher hat es keine entsprechenden Anwendungsfälle gegeben. Sie sind aber im Hinblick auf die zunehmenden überregionalen Unwetterereignisse nicht auszuschließen.

Zu Buchstabe c:

Der Katastrophenschutz obliegt gemäß § 2 Abs. 1 NKatSG als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim. Das Gesetz unterscheidet bei der Katastrophenbekämpfung nicht nach bestimmten Ereignissen. Daher obliegt auch die Bekämpfung von Katastrophen in der Umgebung kerntechnischer Anlagen den Katastrophenschutzbehörden.

Zur Vorbereitung dieser besonderen Gefahren haben die Landkreise Hameln-Pyrmont (zuständig für das KWG), Emsland (zuständig für das KKE) und Wesermarsch (zuständig für das KKU) Sonderpläne zum allgemeinen Katastrophenschutzplan (§ 10 Abs. 1 NKatSG) erstellt. Die benachbarten Katastrophenschutzbehörden verfügen über Anschlusspläne zu diesen Sonderplänen, insbesondere im Hinblick auf erforderliche Evakuierungsmaßnahmen und die Verteilung von Jodtabletten. Details zur Sonderplanung (insbesondere die Festlegung von Evakuierungsradien, Informationen der Öffentlichkeit, Einsatz der Messtrupps) basieren auf den Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen in der Fassung vom 21. September 2008. Diese wurden mit Runderlass des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 7. Juli 2009 - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Klimaschutz - mit weiteren Hinweisen für die Katastrophenschutzbehörden für verbindlich erklärt.

Die Einrichtungen und Vorhaltungen des Bundes, insbesondere im Bereich Lageerfassung und -bewertung sowie Nachweis und Vermittlung von Engpassressourcen, können auch im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes zur Unterstützung eines Landes verwendet werden (§ 16 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes - ZSKG -). Diese Un-

terstützung umfasst auch die Koordinierung von Hilfsmaßnahmen durch den Bund, wenn - beispielsweise aufgrund der Schwere der Katastrophe oder des Umfangs der Bekämpfungsmaßnahmen - das betroffene Land darum ersucht (§16 Abs. 2 ZSKG). Die Zuständigkeit der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde - und in letzter Konsequenz des Landes - für das operative Krisenmanagement bleibt unberührt (§ 16 Abs. 3 NKatSG).

Das Radiologische Lagezentrum Niedersachsen (RLZ NI) ist bisher dem Aufgabenbereich Strahlenschutz des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in Hildesheim zugeordnet. Es vereint die verschiedenen Informationssysteme und ermöglicht somit eine Übersicht der radiologischen Lage in Niedersachsen. Außerdem tritt bisher im Fall eines kerntechnischen Ereignisses größeren Ausmaßes zusätzlich ein zweites radiologisches Lagezentrum am Sitz der Leitung des kommunalen Katastrophenschutzstabes als Fachberatung zusammen.

Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppen zu den Folgerungen aus dem Reaktorunfall in Fukushima soll im Fall eines kerntechnischen Unfalls nur ein Radiologisches Lagezentrum, und zwar auf Landesebene im Ministerium für Inneres und Sport, tätig werden. Die erforderlichen technischen und infrastrukturellen Schritte zur Anbindung in den Räumen des Lagezentrums der Landesregierung (MI LZ) wurden bereits geschaffen. Der personelle Kern des Radiologischen Lagezentrums wird auf Fachebene vom NLWKN gestellt und durch externen Sachverstand (z. B. TÜV Nord) unterstützt. Damit wird es künftig im Ereignisfall möglich sein, ein landesweites Lagebild zu erstellen und alle betroffenen Katastrophenschutzbehörden zentral zu beraten.

Die koordinierende Leitung wird bei Katastrophen in der Umgebung von Kernkraftwerken künftig im für Inneres zuständigen Ministerium wahrgenommen. Dazu tritt der IMKS zusammen (Beschluss des Landesministeriums vom 6. April 1976, zuletzt geändert durch Beschluss des Landesministeriums vom 7. September 1993). Dies ist notwendig, da die Zuständigkeiten mehrerer Ressorts betroffen sind, sich die Auswirkungen bei einem kerntechnischen Unfall auf das Gebiet mehrerer Katastrophenschutzbehörden, Polizeidirektionen und Bundesländer erstrecken können und einheitliche Empfehlungen aufgrund der Bewertung der radiologischen Lage für die betroffenen Behörden erstellt werden müssen. Der Interministerielle Krisenstab im Ministerium für Inneres und Sport ist in diesem Fall auch für eine koordinierende, einheitliche Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Bestimmungen zur Einberufung des Interministeriellen Krisenstabes und zu den Kommunikationswegen trifft das Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz jeweils durch Umsetzung der Rahmenempfehlungen.

Nach § 51 Abs. 1 StrlSchV sind bei radiologischen Notstandssituationen, Unfällen und Störfällen unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit die Gefahren für Mensch und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Der Eintritt einer radiologischen Notstandssituation, eines Unfalls, eines Störfalles oder eines sonstigen sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignisses ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und, falls dies erforderlich ist, auch der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde sowie den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen.

Die Einberufung des IMKS soll unmittelbar darauf und nach Auslösung des Voralarms oder des Katastrophenalarms durch die Katastrophenschutzbehörde (Nummer 3.8 der Rahmenempfehlungen) erfolgen. Der Voralarm wird nach Nummer 3.8.2 der Rahmenempfehlungen ausgelöst, wenn bei einem Ereignis in der kerntechnischen Anlage bisher noch keine oder nur eine im Vergleich zu den Auslösekriterien für Katastrophenalarm geringe Auswirkung auf die Umgebung eingetreten ist, jedoch aufgrund des Anlagenzustandes nicht ausgeschlossen werden kann, dass Auswirkungen, die den Auslösekriterien für den Katastrophenalarm entsprechen, eintreten könnten. Der Katastrophenalarm wird ausgelöst, wenn bei einem Unfall in der kerntechnischen Anlage eine gefährbringende Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung festgestellt ist oder droht (Nummer 3.8.3 der Rahmenempfehlungen). Die Begriffe „Katastrophenalarm“ und „Katastrophenvoralarm“ sind im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz nicht geregelt, sie ergeben sich ausschließlich aus den Rahmenempfehlungen.

Entsprechend den Anforderungen an das Betriebshandbuch - Sicherheitstechnische Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA1201 vom 27. November 2009, BAnz. Nr. 3 a, vom 7. Januar

2010) sind in der Alarmordnung für die kraftwerksexternen Alarme (Voralarm, Katastrophenalarm) die Auslösekriterien, die Alarmierungsdurchführung, die Kommunikationswege und die Zusammenarbeit der betroffenen Personenkreise festzulegen. Die Alarmordnung ist Teil der Sicherheitspezifikationen - in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819). Die Sicherheitspezifikationen stellen als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen eine verbindliche und aktuelle Dokumentation des sicherheitstechnisch unbedenklichen und genehmigten Rahmens für Zustand und Betriebsweise einer Anlage dar.

Für die Abgabe der Meldung an die Katastrophenschutzbehörde gibt es dementsprechend beim Betreiber der kerntechnischen Anlage vordefinierte Anlagenzustände und Meldekriterien, nach denen schnell verfahren werden kann. Die Einberufung des IMKS erfolgt umgehend nach einem Katastrophenvoralarm oder einem Katastrophenalarm der Katastrophenschutzbehörde.

Dies wurde bereits und wird auch künftig vom Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz durch die Umsetzung der Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen geregelt.

Die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit veröffentlichte Bekanntmachung einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission (Rahmenempfehlung für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen) vom 24. September 2015 (BAnz AT 04.01.2016 B4) soll mit ergänzenden Hinweisen im Laufe des Jahres 2016 für Niedersachsen für verbindlich erklärt werden. Dies soll spätestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfolgen.

Die Rahmenempfehlungen treten an die Stelle der Rahmenempfehlungen vom 21. September 2008. Die Überarbeitung der Rahmenempfehlungen von 2008 ist erforderlich geworden zur Anpassung an die Empfehlungen und Regelungen, die im Zuge der Aufarbeitung der Erfahrungen aus dem nuklearen Unfall in Fukushima für den Notfallschutz in Deutschland niedergelegt wurden.

Die Erfahrungen aus dem nuklearen Unfall in Fukushima wurden sowohl in verschiedenen Arbeitsgruppen des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder als auch in der Strahlenschutzkommission (SSK) im Auftrage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gesammelt und diskutiert. Die Ergebnisse sind in die neuen Empfehlungen und überarbeiteten Regeln für die verschiedenen Bereiche des Notfallschutzes eingeflossen. Die neuen Empfehlungen enthalten auch einen umfassenden Vergleich der Rahmenempfehlungen der Fassungen von 2008 und 2015.

Zu Artikel 2:

Festsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzes.